

20.a)
20.6)

| | |
|-----------------------------------|------------|
| Gemeindeverwaltung Weisslingen | |
| E 31. DEZ. 1980 | |
| mat. Geprüft: | Visiert: |
| rech. geprüft: | Anweisung: |

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. Dezember 1980

CR Dammann
Jug. WeWi

4539. Quartierplan. Am 4. August 1980 ersuchte der Gemeinderat Weisslingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 3. Juli 1979 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Graben. Dieser Beschluss wurde am 10. Juli 1979 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Mit den Beschlüssen Nrn. 112 und 115 vom 12. November sowie Nr. 142 vom 19. Dezember 1979 wurden drei gegen die Festsetzung des Quartierplans Graben eingereichte Rekurse von der Baurekurskommission III als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. Gemäss Zeugnis des Verwaltungsgerichts vom 7. Februar 1980 sind gegen diese Beschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden. Um den Vollzug des Quartierplans bereits nach neuem Recht durchführen zu können, unterstellte der Gemeinderat Weisslingen das Verfahren mit Beschluss vom 5. Februar 1980 den einschlägigen Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (§ 355 PBG). Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

Die aufgrund der Unterstellung unter das neue Recht erforderlichen Ergänzungsakten wurden mit Beschluss vom 28. April 1980 durch den Gemeinderat Weisslingen festgesetzt. Dieser Beschluss wurde den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt, ordnungsgemäss aufgelegt und publiziert. Gemäss Zeugnis der Baurekurskommission III vom 4. Juni 1980 wurde dagegen kein Rechtsmittel eingelegt.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Schützengasse, im Westen durch die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, im Süden durch die südliche Grenze des Grundstückes Kat.-Nr. 155.19, den Theilinger Weiher, die Bestockung entlang dem Bachlauf und im Nordosten durch die Lendikerstrasse II. Kl. Nr. 12 begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt mit Ausnahme des südöstlichen Randgebiets (je ein 14 m bzw. 25 m breiter Streifen der Parzellen Nrn. 155.19 bzw. 155.42 ist gemäss kommunalem Zonenplan der Freihaltezone zugeteilt) innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Weisslingen wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Im kantonalen Gesamtplan ist das Quartierplangebiet Graben als Baugebiet ausgeschieden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen, die bestehenden, zum Ausbau vorgesehenen quartierinternen Meliorationswege (B-, teilweise C-, D-, E- und F-Strassen) mit Ausmündungen in die Lendikerstrasse II. Kl. Nr. 12, die bestehende Steinacherstrasse mit Ausmündung in die Theilingerstrasse I. Kl. Nr. 2 sowie die im südlichen Teil bestehende, ebenfalls von der Theilingerstrasse abzweigende Stichstrasse G einschliesslich deren projektierte Verlängerung. Als separate Fusswege sind die Verbindung von der Steinacherstrasse längs Wald und Bach über die G-Strasse bis zum Theilinger Weiher, die Verbindung von Lendikon (ebenfalls längs Wald und Bach) zur Theilingerstrasse mit Querverbindung zum Kehrplatz der G-Strasse und zur D-Strasse sowie

die Verbindung Lendikerstrasse/G-Strasse (teilweise als Servitutsweg geführt) vorgesehen.

Der mit je 18 m an den A- und E-Strassen bzw. mit je 19,50 m an den B-, C-, D-, F- und G-Strassen festgelegte Abstand der Baulinien entspricht der Bedeutung dieser Strassen. Die im Quartierplangebiet mit RRB Nr. 1650/1959 festgesetzten Baulinien werden aufgehoben. Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen auf von 12,60 % bei der C-Strasse (bestehende Steinacherstrasse III. Kl.), von 10,27 % bei der A-Strasse (Schützengasse), von 9,00 % bei der B-Strasse, von 8,94 % bei der E-Strasse, von 7,80 % bei der G-Strasse, von 4,85 % bei der F-Strasse und 2,70 % bei der D-Strasse. Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger der Administrativkosten, der Strassen- und Gehwege, der Fusswege, der Kanalisation, der Wasser- und Elektrizitätsversorgung, der Gemeinschaftsantenne sowie den Vermessungsplan Teile Ost und West.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen. Der Gemeinderat Weisslingen wird gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Weisslingen vom 3. Juli 1979 und 28. April 1980 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Graben werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Weisslingen, 8484 Weisslingen (unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. Dezember 1980

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:



[Handwritten signature]
Edggwiller